

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter
(Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

Berichtigung

zu dem Veränderungs-Nachweis vom 20. Dezember 1900 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1900
Nr. 55) auf Grund einer nachträglich eingegangenen Mitteilung.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, getheilt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Arnberg.								
Kreis Soest:								
a) Städte Soest und Berl.	2	40	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	90

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzolllam I zu Gollub im Bezirke des Hauptzolllamts zu Thorn außer der Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleiterscheinungen allgemein die Befugniß zur Ausfertigung und Erlebigung von Begleiterscheinungen I und zur Erlebigung von Begleiterscheinungen II,

dem Nebenzolllamte II zu Efenjund im Bezirke des Hauptzolllamts zu Hensburg die Befugniß zur Erlebigung von Begleiterscheinungen I über Getreide und zollfreie Waarengüter,

dem Steueramt I zu Alfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Ausfertigung von Begleiterscheinungen I über das von der Gewerkschaft Hohenzollern zu Klein Treben unter Eisenbahnwagenverschluß zu verwendende inländische Salz,

dem Steueramt I zu Nienburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden die Befugniß zur Erlebigung von Begleiterscheinungen I über Thonwaaren der Nummern 38a—d des Zolltarifs,

dem Steueramt I zu Pasewalk im Bezirke des Hauptzolllamts zu Wolgast die Befugniß zur Erlebigung von Begleiterscheinungen I über Waaren der Nummern 25b und 25c des Zolltarifs, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Erlebigung von Zollbegleiterscheinungen II,

der Zollabfertigungsstelle zu Deuthen D.S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Erlebigung von Zollbegleiterscheinungen II, zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern, zur Erhebung von Uebergangszollgaben, sowie zur Ausfertigung und Erlebigung von Uebergangsscheinen.

Dem Steueramt I zu Deuthen D.S. sind die der Zollabfertigungsstelle daselbst nach Vorliegendem beigelegten Befugnisse entzogen worden.



Im Königreiche Bayern.

Zu Neunkirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein und zu Wolfstein im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserlautern eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte zu Birmasens im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Abfertigung des Baaren- Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverehre nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes,

den Uebergangsstellen zu Fethojen, Riedhausen und Unterelchingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Sachsen.

Die Abfertigungsstelle in der Rügertischen Chokoladenfabrik zu Lockwitzgrund im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist aufgehoben worden.

Dem Untersteueramte zu Burgstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post eingehende Güter sowie von Zollbegleitscheinen II ertheilt worden.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz.

Der Steuerrezeptur zu Schönberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schwerin ist die Befugniß zur Erledigung von Zoll- und Salz-Begleitscheinen II ertheilt worden.

Im Herzogthume Braunschweig.

Dem Steueramte zu Fassfelde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.

Im Herzogthume Sachsen-Coburg und Gotha.

Die steueramtlichen Befugnisse des Rent- und Steueramts zu Tenneberg sind auf die Befugnisse einer Brausteuerhebestelle beschränkt, und seine bisherigen Befugnisse, bestehend in Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks und Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Branntwein sind in Wegfall gekommen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältniß

1. der Stationskontrolleur, königlich preussische Steuerinspektor Weisler in München dem neu errichteten königlich bayerischen Hauptzollamte München II,
2. der Stationskontrolleur, königlich preussische Steuerinspektor Andreas in Dresden den neu errichteten königlich sächsischen Hauptzollämtern Dresden II und Pirna, und
3. der Stationskontrolleur, königlich preussische Steuerinspektor Walther in Leipzig dem neu errichteten königlich sächsischen Hauptzollamte Leipzig II

als Stationskontrolleur beigeordnet worden.

Dem Stationskontrolleur, königlich bayerischen Zollinspektor Käpplmeier in Königsberg i. Pr. ist von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Rang eines Hauptzollamtsverwalters verliehen worden.